Disziplinarordnung

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gemäß § 81 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am 27.11.2004 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007, 11.05.2012 und 05.12.2015, jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie am 09.01.2006, 28.01.2008, 06.02.2013 sowie 17.02.2016)

§ 1 Geltungsbereich, Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der KZV Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB), angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder von KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz im Sinne von § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, sowie gegen Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV eingeleitet werden, wenn sie ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 2 Disziplinarausschuss

- (1) Die Disziplinargewalt der KZVLB wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz und Recht unterworfenen Disziplinarausschuss der KZVLB ausgeübt.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand der KZVLB nicht angehören.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden wie die fünf Stellvertreter von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Organe der KZVLB gewählt.
- (4) Der Disziplinarausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen; sie sind an Weisungen oder Empfehlungen nicht gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach dem Ausscheiden aus dem Disziplinarausschuss verpflichtet.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Hält der Disziplinarausschuss eine Verfehlung nach § 1 für erwiesen, so kann er folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro,
 - d) die Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. der Ermächtigung bis zu zwei Jahren.
- (2) Die Abstufung der Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweggründe für die Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Frühere Verfehlungen des Zahnarztes können zur Beurteilung mit herangezogen werden, soweit sie nicht dem Maßnahmeverbot nach § 4 unterliegen.

§ 4 Verjährung

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung nicht mehr als zwei Jahre oder seit der Pflichtverletzung selbst nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (2) Bei Pflichtverletzungen, die strafbare Handlungen nach dem allgemeinen Strafrecht darstellen, verjährt die Verfolgung der Pflichtverletzung nicht eher als die Strafverfolgung.
- (3) Ist gegen den Zahnarzt wegen derselben Pflichtverletzung ein anderes Verfahren, insbesondere ein straf-, berufsrechtliches oder Zulassungsentziehungsverfahren, eingeleitet worden, kann das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden. Die Verjährung wird durch diese Verfahrensaussetzung gehemmt.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Der Vorstand der KZVLB kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Er kann diese Befugnis nicht übertragen. Er soll nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden und dabei alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen.
- (2) Ein Mitglied der KZVLB kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht, seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben, zu befreien.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses unter Beifügung der Beweismittel einzureichen.
- (4) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt im Fall von Absatz 1 dem Zahnarzt eine Abschrift des Antrages unverzüglich nach dem Eingang zu und bestimmt eine Frist, in der sich der Zahnarzt schriftlich äußern und Beweisanträge stellen kann.

§ 6 Aufklärung des Sachverhalts

- (1) Nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 5 Abs. 4) prüft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, ob ein hinreichender Verdacht einer Verfehlung vorliegt und ob alle für die Beurteilung des Einzelfalles erheblichen Tatsachen, insbesondere auch die den Zahnarzt entlastenden Umstände, genügend geklärt sind.
- (2) Offensichtlich unbegründete oder unzulässige Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende durch begründeten Bescheid zurückweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand binnen eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Disziplinarausschusses beantragen.
- (3) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Vorsitzende ein dem Disziplinarausschuss angehörendes Mitglied der KZVLB mit den Ermittlungen beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende und das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied (vgl. Absatz 3) können das persönliche Erscheinen des betroffenen Zahnarztes anordnen, seine Vernehmung durchführen, Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige anhören und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, durch den Zahnarzt anordnen.
- (5) Hält der Vorsitzende den Zweck der Ermittlungen für erreicht, hat er dem Zahnarzt und ggf. dem Rechtsbeistand sowie der KZVLB Gelegenheit zur Akteneinsicht und abschließenden Äußerung zu geben.

§ 7 Eröffnungsbeschluss

- (1) Der Disziplinarausschuss beschließt über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Eröffnungsbeschluss muss die dem Zahnarzt zur Last gelegte Verfehlung unter Schilderung des Sachverhaltes enthalten und ist dem Zahnarzt sowie dem Vorstand der KZVLB zuzustellen.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann die Eröffnung des Disziplinarverfahrens durch Beschluss ablehnen. Ablehnungsgründe liegen insbesondere vor, wenn wegen der Geringfügigkeit der vertragszahnärztlichen Pflichtverletzung die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht geboten ist oder unter Berücksichtigung der Ermittlungen kein hinreichender Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor. Er sorgt für die Ladung des Zahnarztes, des Vorstandes der KZVLB und ggf. der Zeugen und Sachverständigen, die durch förmliche Zustellung zu erfolgen hat. Zwischen dem Zugang der Ladung an den Zahnarzt und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (2) In der Ladung ist der Zahnarzt darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann und dass für das Verfahren die Disziplinanordnung der KZVLB Anwendung findet. Darüber hinaus hat der Hinweis zu erfolgen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Er bestimmt den Gang der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der gegen den Zahnarzt erhobene Vorwurf ist eingehend zu erörtern. Dem Zahnarzt ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungsnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben.
- (3) Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand benannter Vertreter ist zu hören.

§ 10 Entscheidung des Disziplinarausschusses

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet durch Beschluss nach geheimer Beratung aufgrund des Gesamtergebnisses der Untersuchung und der mündlichen Verhandlung in freier Beweiswürdigung. Er kann
 - a) eine Disziplinarmaßnahme nach § 3 verhängen,
 - b) den Zahnarzt freisprechen oder
 - c) das Verfahren einstellen.
- (2) Der Disziplinarausschuss stellt das Verfahren ein, insbesondere wenn
 - a) die Mitgliedschaft des Zahnarztes zur KZVLB durch Tod endet,
 - b) der Zahnarzt dauerhaft geschäftsunfähig wird,
 - c) die Einleitung des Disziplinarverfahrens unzulässig war,
 - d) ein Maßnahmeverbot nach § 4 eingreift,
 - e) die Verfehlung oder das Verschulden geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind.

§ 11 Ausfertigung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Zahnarzt und dem Vorstand der KZVLB zuzustellen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Es ist über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (2) Die Hinzuziehung eines Schriftführers ist zulässig. In diesem Fall hat auch er die Niederschrift zu unterzeichen.

§ 13 Akteneinsicht

Der Zahnarzt oder sein Rechtsbeistand können Einsicht in die dem Disziplinarausschuss vorliegenden Akten, beigezogenen Schriftstücke und Beweismittel bei der KZVLB nehmen und daraus Abschriften oder Ablichtungen fertigen, vgl. § 25 Abs. 5 SGB X.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses können der Zahnarzt und der Vorstand der KZVLB innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Klage beim Sozialgericht Potsdam erheben. Ein Vorverfahren findet gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nicht statt.

§ 15 Kosten

- (1) Die Kosten sind die baren Auslagen und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der KZVLB und des Zahnarztes einschließlich der in der Untersuchung entstandenen Kosten.
- (2) Als Auslagen werden erhoben
 - Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren,
 - Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen,
 - Reisekosten und Entschädigungen der Mitglieder des Disziplinarausschusses,
 - Reisekosten des Schriftführers,
 - Schreib- und Ablichtungsgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nicht von Amts wegen erteilt werden.
- (3) Die Kosten des Verfahrens werden dem Zahnarzt auferlegt, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (4) Wird das Verfahren nach § 10 Abs. 2 dieser Disziplinarordnung eingestellt, kann der Disziplinarausschuss dem betroffenen Zahnarzt die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, soweit er sie durch sein Verhalten herbeigeführt hat.
- (5) Ergibt das Disziplinarverfahren, dass eine Pflichtverletzung des Zahnarztes nicht erwiesen ist, trägt die KZVLB die Kosten des Verfahrens, soweit nicht der Zahnarzt selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 5 Abs. 2 beantragt hat.
- (6) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten können vom vertragszahnärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Zahnarztes gegen die KZVLB einbehalten werden. Die Geldbußen fließen der KZVLB zu; der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Geldes.

§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann vom betroffenen Zahnarzt beantragt werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die der Zahnarzt in dem Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein

Verschulden nicht geltend machen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früheren getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine für den betroffenen Zahnarzt günstigere Entscheidung herbeizuführen.

§ 17 Anwendbare Vorschriften

Für das Disziplinarverfahren finden insbesondere die Vorschriften des SGB X und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sie nicht zu den Regelungen dieser Disziplinarordnung in Widerspruch stehen, Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der KZVLB vom 7. Dezember 1991 außer Kraft.